OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153758/3/DM

Datum:
Linz, 3. April 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der p gmbh, S, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Grünau im Almtal vom 11.1.2023, GZ: 789-P610-2/2023, betreffend einen Antrag auf Erteilung der Bauplatzbewilligung, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Grünau im Almtal (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11.1.2023, GZ: 789-P610-2/2023, wurde das „Ansuchen“ der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 20.12.2022 um Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für die Schaffung eines gemeinsamen Bauplatzes für die Grundstücke Nr. 1, 10, 12 und die Baufläche 2, alle KG G, abgewiesen. Dieser Bescheid wurde der Bf am 12.1.2023 zugestellt (RSb).

2. Dagegen erhob die Bf die mit 10.2.2023 datierte Beschwerde. Diese Beschwerde wurde beim Gemeindeamt am 10.2.2023 persönlich abgegeben.

3. Mit Eingabe vom 13.2.2023 legte die belangte Behörde den gegenständlichen Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Mit Schreiben vom 28.2.2023 teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Bf mit, dass die Beschwerde als verspätet zu qualifizieren ist und räumte ihr die Möglichkeit ein, dazu Stellung zu nehmen (Verspätungsvorhalt). Von dieser Möglichkeit nahm die Bf nicht Gebrauch.

II. Beweiswürdigung:

Der unter Punkt I. dargestellt Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Behördenakt, insbesondere aus dem Rückschein zum angefochtenen Bescheid der belangten Behörde sowie der Beschwerde der Bf samt Eingangsvermerk der belangten Behörde.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Im vorliegenden Fall hat die Bf den Bescheid der belangten Behörde am 12.1.2023 persönlich übernommen. Die vierwöchige Beschwerdefrist gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) endete somit am 9.2.2023. Die vorliegende, am 10.2.2023 persönlich überreichte Beschwerde ist daher verspätet.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Vielmehr konnte der vorliegende Fall anhand des klaren Wortlautes der anzuwendenden Bestimmungen beurteilt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter